



- 175 -

de centum" aus dem Jahre 1515 mit dieser Geschäftsform befasst, sie als zulässig begründet und vom mutuum scharf unterschieden (1). Ferner hat der schon oft genannte Kardinal Cayetan dem bekannten Dominikaner Konrad Köllin auf Anfrage mitgeteilt, dass nach seiner Meinung der contractus trinus zuverlässig sei unter der einen Bedingung, dass die Einzelverträge sukzessiv abgeschlossen würden (2). Die Provinzialsynode von Mailand im Jahre 1565 jedoch verwarf ihn noch, und 1586 verurteilte auch Papst Sixtus V. in der Bulle "Detestabilis" diese Vertragsform (3).

5) Es wäre jedoch irrtümlich anzunehmen, dass durch die Genehmigung des Rentenkaufs und des contractus trinus seitens der erwähnten Autoritäten der kanonischen Lehre die Frage des kanonischen Zinsverbots so gut wie beseitigt worden wäre (4). Dies zeigt sich deutlich in der grossen Aktion, welche der bekannte Luthergegner Dr. Johannes Eck (1486-1543) aus Ingolstadt (5) in den Jahren 1513-1516, also gerade in den Zeiten, in denen Ulrich Krafft seine Predigten hielt, aufgezogen hat, und zwar befand sich der bayrische Hochschullehrer ausgerechnet in Bundesgenossenschaft mit Jakob Fugger dem Reichen (6), welchem selbstverständlich an Rentenkäufen nichts lag. Vielmehr war es dem Geld-

1) Vgl. Schneid, Eck und Zinsverbot 473 ff.

2) derselbe, 666 f.

3) derselbe, 809.

4) In dieser Weise hat es Funk, Geschichte 63 dargestellt: "... das Zinsverbot mit der Anerkennung des Rentenkaufs und des contractus trinus im Wesentlichen bereits illusorisch geworden war".

5) Über ihn vgl. Enders in RPrThK v<sup>3</sup> 138-142 mit vielen Literaturangaben. Über ihn und sein Auftreten in der Zinsfrage vgl. vor allem Schneid, Dr. Eck und das kirchl. Zinsverbot; Strieder, Studien 121 f. und Pölnitz, Fugger 314 ff.

6) Pölnitz, aaO. I/314.

224

222

228

218

233

213

273

173

323

123

Ende

Anfang